

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat
Herrn Huck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0828/13 - Durchfahrtsverbot für Fahrräder im Bereich Schlösserstraße;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Huck,

Erfurt,

zu Ihren Fragen möchte ich wie folgt Stellung nehmen. Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die Stadtverwaltung im Straßenverkehrsrecht im übertragenen Wirkungskreis tätig ist. Der Handlungsspielraum ist damit weitgehend eingeschränkt.

1. Wurde vonseiten der Stadtverwaltung geprüft, ob, bedingt durch die erhöhte Unfallgefahr in den Baustellenbereichen, ein Fahrverbot für Fahrradfahrer hätte angeordnet werden müssen?

Die Situation ist durch zwei Sachverhalte gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) bereits geregelt. Zunächst gilt auf Fußwegen, soweit nichts Gegenteiliges angeordnet ist, ein Radfahrverbot (außer Kinder). Für den übrigen Baustellenbereich gilt durch das Verkehrszeichen 250 (Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art) bzw. Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt), mit/ohne Zusatzzeichen (Baustellenfahrzeuge bzw. Lieferfahrzeuge frei) angeordnet, ein entsprechendes Radfahrverbot, d. h. im Baustellenbereich muss abgestiegen werden.

Eine darüber hinausgehende "doppelte" Anordnung einer bereits vorhandenen Verkehrsorganisation, bzw. hier eines bestehenden Verbotes, ist untersagt. Auf zusätzliche Informationsschilder "Radfahrer bitte absteigen !" o. ä. wurde verzichtet, da, gerade an den kritischen Stellen der bereits begrenzt nutzbare Verkehrsraum eingeschränkt ist und durch eine solche Beschilderung noch weiter eingeschränkt werden würde.

2. Welches Dezernat wäre für eine solche Prüfung und Anordnung zuständig?

Verantwortlich für verkehrsrechtliche Anordnungen (VRAO) ist die untere

Seite 1 von 2

Straßenverkehrsbehörde, die dem Tiefbau- und Verkehrsamt und damit dem Dezernat 04, Stadtentwicklung, Bau und Verkehr zugeordnet ist. Im Rahmen der VRAO für die Baumaßnahme wurde deshalb die Fernwegradführung über Anger, Lange Brücke und Allerheiligenstraße umgeleitet.

3. In welcher Form wurde durch die Stadtverwaltung für ein rücksichtsvolles Miteinander der Verkehrsteilnehmer innerhalb der Baustellenbereiche geworben?

Eine "Werbung" bezüglich des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer ist aufgrund des o. g. Fahrverbotes nicht notwendig. Unabhängig davon ist in § 1 Abs. 1 StVO jeder, der am Verkehr teilnimmt, zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Im Rahmen zukünftiger Presseinformationen und einer weiteren Öffentlichkeitsarbeit soll für das Thema stärker sensibilisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein